

# RS Vwgh 1990/5/21 89/12/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1990

## Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

RGV 1955 §2 Abs3;

RGV 1955 §69;

RGV 1955 §70;

RGV 1955 §72;

## Rechtssatz

Die im II. Hauptstück der RGV enthaltenen §§ 39 - 72 stellen primär auf die (grundsätzlich dauernde) Zugehörigkeit der jeweils erfaßten Beamten zu einem bestimmten Dienst bzw zu einer bestimmten Verwendung, also auf eine dienstrechlich organisatorische Komponente, und allenfalls auf weitere Besonderheiten des jeweiligen Dienstbereiches ab. Demgemäß ist die Tatbestandsvoraussetzung der Zugehörigkeit zu den Berufsoffizieren oder Beamten der Heeresverwaltung in § 69 und § 72 RVG dienstrechlich organisatorisch und nicht funktional zu verstehen (Hinweis E 23.4.1990, 89/12/0136). Danach wird aber ein Beamter, der die Planstelle eines Beamten der allgemeinen Verwaltung innehalt, nicht durch eine bloß kurzfristige Dienstzuteilung iSd § 2 Abs 3 RGV (jedenfalls dann, wenn sie nicht zugleich eine Dienstzuteilung nach § 39 Abs 1 BDG 1979 darstellt) zum Beamten der Heeresverwaltung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120012.X01

## Im RIS seit

21.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)